

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45	MONTAG, DEN 18. DEZEMBER	2000
Tag	I n h a l t	Seite
5. 12. 2000	Verordnung über die Veränderungssperre Hausbruch 38 – Gebiet zwischen Bredenbergsweg, Schanzengrund und Altwiedenthaler Höhe –	361
5. 12. 2000	Gebührenordnung für das Vermessungswesen (VermGebO)	362
5. 12. 2000	Verordnung über die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern und zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung	366
5. 12. 2000	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen	370
5. 12. 2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	371
5. 12. 2000	Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen	378
5. 12. 2000	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten	388

Verordnung

über die Veränderungssperre Hausbruch 38

- Gebiet zwischen Bredenbergsweg, Schanzengrund und Altwiedenthaler Höhe -

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzten Flächen des Bebauungsplans Hausbruch 38 (Gebiet zwischen Bredenbergsweg, Schanzengrund und Altwiedenthaler Höhe; Bezirk Harburg, Ortsteil 717) vom 3. Januar 2001 bis 2. Januar 2003 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Verände-

rungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständi-

gen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.

2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 5. Dezember 2000.

Das Bezirksamt Harburg

Gebührenordnung für das Vermessungswesen (VermGebO)

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und von § 18 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 135), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für Leistungen und Amtshandlungen des amtlichen Vermessungswesens werden die in § 3 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure gemäß § 18 Absatz 1 HmbVermG Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) In den Gebühren und Auslagen ist keine Umsatzsteuer enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen und an Sonntagen beträgt jeweils 25 vom Hundert (v.H.), für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag 35 v.H. und für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Flächenbezogenen Informationssystems erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken, Grenzerstellungen oder Grenzfeststellungen und Festlegungen der Abgrenzung von Belastungsflächen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch gesondert zu erstatten

1. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Auftrag erteilt werden und nicht bereits ausdrücklich in den Gebührentatbeständen der Anlage zu dieser Gebührenordnung enthalten sind,
2. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dergleichen),
3. Kosten für die Beförderung von Sachen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen, Abschlagszahlungen, gebührenfreie Leistungen

(1) Wird ein Auftrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die

Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;

2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens *DM* 47,50, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von *DM* 47,50 bis *DM* 200 erhoben.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Leistungen zur öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen der Eigentümerin oder des Eigentümers auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 22 HmbVermG,

2. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit nach § 69 Absatz 1 Nummer 4 der Kostenordnung

vom 25. November 1935 (BGBl. III 361-1), zuletzt geändert am 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154, 161),

3. Leistungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken und

4. mündliche Auskünfte über einzelne Daten zu einem Flurstück

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 323) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2000.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in <i>DM</i>
Abschnitt I					
Benutzungsgebühren					
1	Auskunft aus den Unterlagen und Nachweisen der Landesvermessung sowie des Grenznachweises je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	43,—	2.2.1.2	zuzüglich je Vermessungspunkt	25,—
2	Bereitstellung von Daten und Unterlagen aus den Nachweisen der Landesvermessung sowie des Grenznachweises		2.2.2	Auszüge aus den Nachweisen des Höhenpunktfeldes	
2.1	für die Zerlegung von Flurstücken, für Grenzherstellungen oder Grenzfeststellungen, die Festlegung und örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen sowie für Bescheinigungen		2.2.2.1	Grundbetrag	50,—
2.1.1	Grundbetrag	280,—	2.2.2.2	zuzüglich je Höhenpunkt	5,—
2.1.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,—	2.2.3	Koordinaten von Grenzpunkten	
2.1.3	zuzüglich für jeden weiteren Grenzpunkt	67,—	2.2.3.1	Grundbetrag	200,—
2.2	für sonstige Zwecke		2.2.3.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Grenzpunkt je Grenzpunkt	60,—
2.2.1	Auszüge aus den Nachweisen des Lagefestpunktfeldes		2.2.3.3	zuzüglich für jeden weiteren Grenzpunkt	45,—
2.2.1.1	Grundbetrag	50,—	3	Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS	
			3.1	Echtzeit Positionierungs-Service EPS; Format: RTCM 2.0, Übertragung: Funk, 2m-Band, Takt: 1 Sekunde Bereitstellungsgebühr je Jahr	300,—
			3.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS; Format: RTCM 2.1, Übertragung: Funk, 2m-Band, Takt: 1 Sekunde Bereitstellung je Minute	0,20
			3.3	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service HEPS; Format: RTCM 2.1, Übertragung: Telefon, digitaler Mobilfunk, GSM, Takt: 1 Sekunde Bereitstellung je Minute	0,40

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
3.4	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS, Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS; Format: RINEX, Übertragung: Telefon, Festnetz, Takt: 15 Sekunden Bereitstellungsgebühr je Minute	0,40	4.2.3	Mehrausfertigungen0,25fache der Gebühr nach Nummern 4.2.1.1 bis 4.2.2
3.5	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS, Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS; Format: RINEX, Übertragung: Telefon, Festnetz, Takt: 1 bis 15 Sekunden Bereitstellungsgebühr je Minute	0,80	4.2.4	Zuschlag für Ausfertigungen in anderen Ausschnitten sowie auf lichtpausfähigem Zeichenträger je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	43,—
3.6	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service GPPS, Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service GHPS; Format: RINEX; Übertragung: Telefon, Festnetz, Takt: unter 1 Sekunde Bereitstellungsgebühr je Minute	1,60	5	Unterlagen zur Abschreibung, zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen	
3.7	SAPOS-Chipkarte, wiederverwertbar	10,—	5.1	Erstaufertigung der Unterlage zur Abschreibung als Auszug aus dem Flächenbezogenen Informationssystem	Gebühr nach Nummern 4.1.1 und 4.2.1.1 bis 4.2.1.5
3.8	Bei den Nummern 3.4 bis 3.6 wird mindestens die Gebühr für die Bereitstellung von 5 Minuten in Ansatz gebracht.		5.2	Erstaufertigung der Unterlage zur Belastung	133,—
4	Auszüge aus dem beschreibenden und dem darstellenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems		5.3	Erstaufertigung der Unterlage zur Enteignung	133,—
4.1	Auszüge aus dem beschreibenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems auf Papier		5.4	Zuschlag für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage zur Abschreibung, Belastung oder Enteignung0,25fache der Gebühr nach Nummern 5.1 bis 5.3
4.1.1	Erstaufertigung für jeden Nachweis .	27,—	6	Baulastenverzeichnis	
4.1.2	Mehrausfertigungen je Nachweis	2,—	6.1	Bescheinigung über die Eintragung / Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	27,—
4.2	Auszüge aus dem darstellenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems (flurstücksbezogene Auszüge in den Maßstäben 1 : 250, 1 : 500 und 1 : 1000 auf nicht lichtpausfähigem Papier)		6.2	zuzüglich Auszügen aus dem Baulastenverzeichnis	30,—
4.2.1	Erste Ausfertigung		7	Bescheinigungen	
4.2.1.1	im Format bis zu 210 x 297 mm (DIN A 4)	38,—	7.1	je Bescheinigung, Grundbetrag	100,—
4.2.1.2	im Format bis zu 297 x 420 mm (DIN A 3)	54,—	7.2	zuzüglich je Angabe (z.B. Flurstück, Entfernung, Hausnummer, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	10,—
4.2.1.3	im Format bis zu 420 x 594 mm (DIN A 2)	76,—	7.3	zuzüglich zu der Gebühr nach Nummern 7.1 und 7.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich	
4.2.1.4	im Format bis zu 594 x 841 mm (DIN A 1)	108,—	7.3.1	für Zerlegung von Flurstücken, Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen	Gebühr nach Nummern 8.1.1 bis 10.3.3
4.2.1.5	im Format bis zu 841 x 1189 mm (DIN A 0)	152,—	7.3.2	für Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	
4.2.2	Ausfertigung im Maßstab 1 : 20002fache der Gebühr nach Nummern 4.2.1.1 bis 4.2.1.5	7.3.2.1	Grundbetrag	1100,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in <i>DM</i>
7.3.2.2	zuzüglich je Punkt	380,—	11	Übernahme von Vermessungsschriften in das Flächenbezogene Informationssystem	
7.3.3	für Bearbeitungszeiten über eine halbe Stunde hinaus, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	43,—	11.1	über die Zerlegung von Flurstücken	
8	Zerlegung von Flurstücken		11.1.1	Grundbetrag	350,—
8.1	Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen		11.1.2	zuzüglich für den 1. bis 12. neuen Grenzpunkt je neuem Grenzpunkt ...	160,—
8.1.1	Grundbetrag	325,—	11.1.3	zuzüglich für jeden weiteren neuen Grenzpunkt	110,—
8.1.2	zuzüglich für den 1. bis 12. neuen Grenzpunkt je neuem Grenzpunkt ...	163,—	11.2	über Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung	
8.1.3	zuzüglich für jeden weiteren neuen Grenzpunkt	94,—	11.2.1	Grundbetrag	100,—
8.2	Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen		11.2.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Grenzpunkt je Grenzpunkt	10,—
8.2.1	Grundbetrag	1525,—	11.2.3	zuzüglich für jeden weiteren Grenzpunkt	7,—
8.2.2	zuzüglich für den 1. bis 12. neuen Grenzpunkt je neuem Grenzpunkt ...	708,—	11.3	über die Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen	
8.2.3	zuzüglich für jeden weiteren neuen Grenzpunkt	480,—	11.3.1	Grundbetrag	210,—
9	Grenzherstellung bzw. Grenzfeststellung		11.3.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Punkt je Punkt	100,—
9.1	Grundbetrag	1200,—	11.3.3	zuzüglich für jeden weiteren Punkt ..	67,—
9.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Grenzpunkt je Grenzpunkt	545,—	11.4	über Gebäudeeinmessung	
9.3	zuzüglich für jeden weiteren Grenzpunkt	386,—	11.4.1	Grundbetrag	350,—
10	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen		11.4.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Gebäudepunkt je Gebäudepunkt	18,—
10.1	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung		11.4.3	zuzüglich für jeden weiteren Gebäudepunkt	9,50
10.1.1	Grundbetrag	175,—	Abschnitt II		
10.1.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Punkt je Punkt	62,—	Verwaltungsgebühren		
10.1.3	zuzüglich für jeden weiteren Punkt ..	45,—	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, sonstige Vermessungsstellen		
10.2	Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen mit örtlicher Herstellung		1	Entscheidung über die Bestellung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbVermG	600,—
10.2.1	Grundbetrag	880,—	2	Entscheidung über die Bestellung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 HmbVermG	800,—
10.2.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Punkt je Punkt	400,—	3	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 18 Absatz 4 HmbVermG	600,—
10.2.3	zuzüglich für jeden weiteren Punkt ..	270,—	4	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung für eine Fachkraft	600,—
10.3	Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen		5	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung hoheitlicher Vermessungsaufgaben innerhalb des Bereichs der Freien und Hansestadt Hamburg nach § 19 Absatz 1 HmbVermG	300,—
10.3.1	Grundbetrag	705,—			
10.3.2	zuzüglich für den 1. bis 12. Punkt je Punkt	338,—			
10.3.3	zuzüglich für jeden weiteren Punkt ..	225,—			

Verordnung über die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern und zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Vom 5. Dezember 2000

Artikel 1

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. Seite 60), wird verordnet:

§ 1

Gebühren für die Abfallentsorgung

Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Vorhaltung von Abfallentsorgungseinrichtungen, Gestellung von Umleer- und Einwegbehältern, Entsorgung der Abfälle) ist gebührenpflichtig. Es werden eine pauschale Grundgebühr und daneben behälterbezogene Entsorgungs- und Transportgebühren erhoben.

§ 2

Grundgebühr

(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird eine pauschale Grundgebühr (Gebührenklasse 001) erhoben. Die Grundgebühr beträgt im Vierteljahr 29,70 Deutsche Mark.

(2) Benutzungseinheit nach Absatz 1 ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

1. Wohnung,
2. andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen.

Je Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Satz 1 gilt für Schiffe und sonstige schwimmende Einheiten, die ständig festliegen, entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf behördliche Anforderung die Zahl der für die Berechnung zugrunde zu legenden Benutzungseinheiten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Benutzungseinheiten auch Angaben über Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift der oder des Gebührenpflichtigen, Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks sowie Zahl und Größe der darauf befindlichen Abfallbehälter zu enthalten. Auf Verlangen hat die oder der Gebührenpflichtige die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen der Zahl der Benutzungseinheiten unverzüglich mitzuteilen. Soweit sich Ermäßigungen bei der Zahl der zugrunde zu legenden Benutzungseinheiten ergeben, werden diese entsprechend § 10 durch Abbestellen von Behältern wirksam. Wenn sich die Zahl der Benutzungseinheiten je Grundstück erhöht, entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung entsprechend § 8 durch Gestellung von Behältern.

(5) Soweit nachträglich Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die zu einer höheren Zahl der festgesetzten

Benutzungseinheiten führen, hat die oder der Gebührenpflichtige die Grundgebühren nachzuentrichten.

(6) Soweit nachträglich Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die zu einer geringeren Zahl der festgesetzten Benutzungseinheiten führen, werden die Grundgebühren auf schriftlichen Antrag der oder des Gebührenpflichtigen erstattet, wenn sie oder er allen Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 nachgekommen ist und dabei nicht vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht hat. Gebühren für Zeiträume, die länger als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der zuständigen Behörde zurückliegen, werden nicht erstattet.

§ 3

Entsorgungsgebühr

(1) Es wird eine Entsorgungsgebühr für die bereitgestellten Restmüll- und Bioabfallbehälter erhoben. Die Entsorgungsgebühr für die wöchentlich einmalige Leerung der Restmüllbehälter je Vierteljahr ergibt sich aus der Anlage 1. Für die wöchentlich einmalige Leerung der Bioabfallbehälter bis zu einem Volumen von 1100 Litern sind Gebühren gemäß Anlage 2 zu entrichten. Werden Restmüll- und Bioabfallbehälter mehr als einmal wöchentlich geleert, vervielfachen sich die Entsorgungsgebühren entsprechend der Zahl der behördlich angeordneten oder zugelassenen Leerungen.

(2) Bei zweiwöchentlicher Leerung beträgt die Entsorgungsgebühr nach Absatz 1 75 vom Hundert (v.H.) der Entsorgungsgebühr für die wöchentlich einmalige Abfuhr gemäß den Anlagen 1 und 2, jedoch je Behälter höchstens die Gebühr für die wöchentlich einmalige Abfuhr eines Behälters mit der Hälfte des tatsächlich bereitgestellten Volumens.

§ 4

Transportgebühren

(1) Für die wöchentliche Abholung von Restmüll- und Bioabfallbehältern vom Standplatz und den Transport sind Transportgebühren je Vierteljahr gemäß Anlage 3 zu entrichten. Bei Gefäßgrößen über 240 Liter ist der Transport obligatorisch und bis zu einem Transportweg von 25 Metern bereits in der Entsorgungsgebühr nach § 3 enthalten.

(2) Bei zweiwöchentlicher Abholung beträgt die Transportgebühr nach Absatz 1 50 v.H. der Transportgebühr für die wöchentlich einmalige Abholung. Bei wöchentlich mehrfacher Abholung vervielfachen sich die Transportgebühren nach Absatz 1 entsprechend der Zahl der Transporte.

(3) Transportweg im Sinne der Anlage 3 ist der Weg vom Standplatz des Behälters bis zum Rand des von einem Müllsammelfahrzeug befahrbaren Bereiches der nächstgelegenen Straße. Werden die Behälter mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde an einem anderen Platz zur Abholung bereitgehalten, so ist dieser Platz für die Berechnung des Transportweges maßgebend.

(4) Bioabfallbehälter werden grundsätzlich über nicht mehr als eine Stufe transportiert.

§ 5

Spitzenanfall

Für den Erwerb und die Abfuhr eines 100 Liter fassenden Müllsackes oder zweier je 50 Liter fassenden Müllsäcke für Spitzenanfall und die Behandlung der darin enthaltenen Abfälle beträgt die Gebühr 6 Deutsche Mark

§ 6

Besondere Gebühren

(1) Für die Änderung von Zahl, Art und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Bioabfallbehälter, für die vorübergehende Gestellung solcher Behälter sowie Änderungen des Transportweges und sonstige Änderungen, die zu einem Wechsel der Gebührenklasse führen, wird eine Gebühr von 40 Deutsche Mark für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern (Gebührenklasse 388) und von 80 Deutsche Mark (Gebührenklasse 389), soweit größere Behälter aufgestellt oder eingezogen werden, erhoben. Je angeschlossenem Grundstück bleibt jährlich eine der in Satz 1 genannten Änderungen gebührenfrei. Weitere Änderungen sind nur dann gebührenfrei, wenn sie zusammen mit der gebührenfreien Änderung vorgenommen werden.

(2) Befährt das Müllsammelfahrzeug private Grundstücksflächen außerhalb von eigens für den Kraftfahrzeugverkehr hergerichteten Wegen und werden dadurch Transportwege zur nächstgelegenen Straße verkürzt, so wird, falls sich dadurch ein zusätzlicher Aufwand ergibt, eine Gebühr von 143,07 Deutsche Mark je Vierteljahr erhoben (Gebührenklasse 385).

(3) Für die Bereitstellung eines 770-Liter- oder 1100-Liter-Behälters als Reservebehälter bei Abwurfanlagen ohne Sperrvorrichtung am Müllaustritt beträgt die Gebühr ohne Transport und Behandlung der Abfälle 80,34 Deutsche Mark je Vierteljahr (Gebührenklasse 386).

(4) Werden private Fördereinrichtungen für Abfallbehälter durch die zuständige Behörde bedient, wird für jeden Abfallbehälter eine Gebühr von 22,95 Deutsche Mark je Vierteljahr erhoben (Gebührenklasse 387).

(5) Die Beträge nach den Absätzen 2 und 4 vervielfachen oder ermäßigen sich entsprechend der Anzahl der behördlich angeordneten oder zugelassenen Leerungen.

(6) Werden Behälter nur vorübergehend gestellt (zum Beispiel für besondere Veranstaltungen), wird eine Gebühr nach der Formel

$$\text{Anzahl der Behälter} \times \text{Anzahl der Leerungen} \times (\text{Entsorgungs-} + \text{Transportgebühr}) \times 22 \text{ v. H.}$$

errechnet. Für Bioabfallbehälter wird hierbei der Gebührensatz für Restmüllbehälter zugrunde gelegt.

(7) Werden Behälter über die behördlich angeordneten Leerungen hinaus zusätzlich geleert, werden für die zusätzlichen Leerungen Entsorgungs- und Transportgebühren nach der Formel

$$\text{Anzahl der Behälter} \times \text{Anzahl der Leerungen} \times (\text{Entsorgungs-} + \text{Transportgebühr})$$

10

errechnet. Für Bioabfallbehälter wird hierbei der Gebührensatz für Restmüllbehälter zugrunde gelegt.

(8) Stehen für mehrere Grundstücke Behälter zur gemeinschaftlichen Benutzung zur Verfügung, berechnet sich die Entsorgungsgebühr einer oder eines Gebührenpflichtigen anteilig nach der Anzahl der Benutzungseinheiten auf dem Grundstück.

(9) Bei Verwendung von Verdichtungseinrichtungen werden die Entsorgungsgebühren mit dem Faktor 1,25 vervielfacht.

(10) Erfordert die Entsorgung von Abfällen einen außergewöhnlich hohen Aufwand im Einzelfall, insbesondere dadurch, dass sie nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder dass sich der Arbeitsablauf aus sonstigen von der oder dem Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen verzögert (zum Beispiel durch Verschmutzungen des Standplatzes), können Entsorgungs- und Transportgebühren bis zum Fünffachen der festgelegten Gebührensätze festgesetzt werden.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige für die Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 sowie § 6 Absätze 1 bis 5 sind

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die Erbpächterin oder der Erbpächter des an die öffentliche Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks;
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Gebäudes auf fremdem Grund;
3. die Person, der das Grundstück oder ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude bei der Feststellung des Einheitswertes auf Grund des § 39 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 613, 1977 S. 269), zuletzt geändert am 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433, 1460), in der jeweils geltenden Fassung zugerechnet worden ist;
4. die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder Grundstücksteils berechtigte Person;
5. die sonstige Benutzerin oder der sonstige Benutzer der öffentlichen Abfallbeseitigung.

(2) Gebührenpflichtige nach § 6 Absätze 6 und 7 sind diejenigen, die die Gestellung oder die zusätzliche Leerung veranlasst haben.

(3) Gebührenpflichtige nach § 5 sind die Erwerberinnen oder Erwerber von Müllsäcken für Spitzenanfall.

§ 8

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

1. in den Fällen der §§ 3, 4 und des § 6 Absätze 2 bis 4
 - a) mit Beginn des auf die Gestellung des Behälters oder nach Veränderung des Transportweges folgenden Monats;
 - b) sofern bis zum 15. eines Monats die Gestellung eines kleineren anstelle eines bisher genutzten größeren Gefäßes beantragt wird, mit Beginn des folgenden Monats;
2. in den Fällen des § 6 Absätze 1 und 6 mit der Gestellung oder Umstellung des Behälters;
3. in den Fällen des § 6 Absatz 7 mit der zusätzlichen Leerung des Behälters;
4. in den Fällen des § 5 mit dem Erwerb des Müllsackes.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 1 entsteht gleichzeitig mit der Gebührenpflicht für Entsorgungs- und Transportgebühren nach Absatz 1.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach den §§ 2 bis 4 sowie § 6 Absätze 2 bis 4 werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag ist die Fälligkeit der Gebühr für das laufende Kalenderjahr jeweils zum 1. Juli festzusetzen.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht nach den in Absatz 1 genannten Fälligkeitsterminen, so wird der Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 6 Absätze 1, 6 und 7 wird die Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

(4) In den Fällen des § 5 wird die Gebühr mit dem Erwerb des Müllsackes fällig.

§ 10

Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht erlischt in den Fällen der §§ 3, 4 und § 6 Absätze 2 bis 4

1. bei Abbestellung des Behälters bis zum 15. eines Monats mit Ablauf des Monats;
2. bei Abbestellung des Behälters nach dem 15. eines Monats
 - a) mit Ablauf des Monats, sofern der Behälter im gleichen Monat eingezogen wird,
 - b) mit Ablauf des darauf folgenden Monats, wenn der Behälter nach Ablauf des Monats der Abbestellung eingezogen wird.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 2 erlischt gleichzeitig mit der Gebührenpflicht für Entsorgungs- und Transportgebühren nach Absatz 1.

§ 11

Anwendung von Vorschriften des Gebührengesetzes

Die Vorschriften des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), sind anzuwenden, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Auf Grund von § 21 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 251), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S.60), und von § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 259), wird verordnet:

§ 19 Absatz 2 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 29. September 1998 (HmbGVBl. S. 205), erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1 kann auf Antrag das vorzuhaltende Behältervolumen nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn dies durch geringere Abfallmengen gerechtfertigt ist. Die vorzuhaltenden Behälter dürfen auch nach Verminderung ein Fassungsvermögen von 60 Litern nicht unterschreiten.“

Artikel 3

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 22. März 1994 (HmbGVBl. S. 89) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2000.

Anlage 1 zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Restmüllbehälter

Gefäßgröße in Liter	Transportweg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in <i>DM</i>
60*	Eigentransport	–	002	59,01
120*	Eigentransport	–	003	91,08
60	Eigentransport	–	090	65,37
80	Eigentransport	–	080	75,09
120	Eigentransport	–	010	85,77
240	Eigentransport	–	020	135,30
500	bis 25	–	028	388,20
770	bis 25	–	031	491,22
1 100	bis 25	–	051	596,52
2 500		–	055	1 145,82
4 500		–	065	1 941,12
6 500		–	075	2 677,86

* Müllsack

Anlage 2 zu Artikel 1 § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Gefäßgröße in Liter	Transportweg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in <i>DM</i>
80	Eigentransport	–	180	25,02
100*)	Eigentransport	–		3,00
120	Eigentransport	–	110	28,59
240	Eigentransport	–	120	45,09
500	bis 25	–	128	129,39
770	bis 25	–	131	163,74
1 100	bis 25	–	151	198,84

*) Laubsack

Anlage 3 zu Artikel 1 § 4 Absatz 1

Transportgebühren für Restmüll- und Bioabfallgefäße

Gefäßgröße in Liter	Transportweg in Metern	Maximale Stufenzahl	Gebührenklasse	Gebührensatz in <i>DM</i>
60–240	bis 15	1	A	20,07
60–240	bis 50	1	B	43,68
60–240	bis 15	2 und mehr	C	66,12
60–240	bis 50	2 und mehr	D	94,47
500–1 100 Liter	über 25 bis 50*)	–	E	115,71

*) Bei Gefäßgrößen über 240 Liter ist ein Transportweg bis 25 Meter bereits in der Entsorgungsgebühr nach Anlagen 1 und 2 enthalten.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 2 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „der zentralen Aufnahmeeinrichtung“ durch die Wörter „zentralen Aufnahmeeinrichtungen“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 2.1	erster Gebührensatz	201,—
	zweiter Gebührensatz	291,—
	dritter Gebührensatz	366,—
	vierter Gebührensatz	396,—

Nummer 2.2.1	erster Gebührensatz	201,—
	zweiter Gebührensatz	261,—
	dritter Gebührensatz	291,—
	vierter Gebührensatz	366,—

Nummer 2.2.2	erster Gebührensatz	339,—
	zweiter Gebührensatz	366,—
	dritter Gebührensatz	396,—

Nummer 2.3	erster Gebührensatz	201,—
	zweiter Gebührensatz	366,—
	dritter Gebührensatz	396,—

Nummer 3	zweiter Gebührensatz	3,30
	dritter Gebührensatz	11,10

2.2 In Nummer 3 wird der Satz „Für die Aufwendungen für Heizung, Wasser und Abwasser wird ein Abschlag von *DM* 3,— je qm erhoben; sie werden nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode verbrauchsabhängig ab-

gerechnet.“ durch den Satz „Für die Aufwendungen für Heizung, Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von *DM* 3,30 je qm erhoben.“ ersetzt.

2.3 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 4	erster Gebührensatz	201,—
	zweiter Gebührensatz	291,—

Nummer 5.1.1	erster Gebührensatz	216,—
	zweiter Gebührensatz	243,—
	dritter Gebührensatz	273,—

Nummer 5.1.2	erster Gebührensatz	201,—
	zweiter Gebührensatz	228,—
	dritter Gebührensatz	258,—

Nummer 5.2.1	243,—
--------------	-------	-------

Nummer 5.2.2	11,10
	bis	13,20

2.4 In Nummer 5.2.2 werden die Sätze „In den Fällen der Nummern 5.2.1 und 5.2.2 sind die Aufwendungen für Gas, Wasser, Heizung enthalten. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.“ durch die Sätze „In den Fällen der Nummern 5.2.1 und 5.2.2 sind die Aufwendungen für Gas und Heizung enthalten. Die Kosten für Strom und Wasser sind unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2000.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für das öffentliche Gesundheitswesen**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 549), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 292), wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|---|
| <p>1. § 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1. Prüfungen in Angelegenheiten der Heilberufe, der Tierärzte, nichtärztlicher Heilberufe und der Lebensmittelchemiker, mit Ausnahme der im Teil I Tarifnummer 1.3.7 der Anlage genannten Prüfungen,“.</p> <p>2. Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:</p> <p>2.1 Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „Teil V Veterinärwesen“ durch den Eintrag „Teil V Veterinärwesen und Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ ersetzt.</p> <p>2.2 Teil I wird wie folgt geändert:</p> <p>2.2.1 Hinter der Tarifnummer 1.1.6.4 wird folgende Tarifnummer 1.1.6.5 angefügt:</p> <p>„1.1.6.5 Nachträglicher Wechsel der Prüfungsgruppe im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6.“.</p> <p>2.2.2 Die bisherigen Tarifnummern 1.2.1 bis 1.2.3.4 werden durch folgende neue Tarifnummern 1.2.1 bis 1.2.3.2 ersetzt:</p> <p>„1.2.1 Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung oder zur Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (BGBl. III 2122-2), geändert am 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 550), in der jeweils geltenden Fassung 150,—“.</p> <p>1.2.2 Überprüfung des Antragstellers zur Erteilung der Heilpraktikererlaubnis</p> <p>1.2.2.1 Schriftliche Überprüfung . . . 350,—</p> <p>1.2.2.2 Mündliche Überprüfung . . . 150,—</p> | <p>1.2.2.3 Neben den Gebühren sind bei einem erfolglosen Rechtsbehelfsverfahren die durch die Anhörung des Gutachterausschusses entstehenden Aufwendungen als besondere Auslagen zu erstatten.</p> <p>1.2.3 Rücktritt von der Überprüfung</p> <p>1.2.3.1 Rücktritt von der schriftlichen Überprüfung später als sechs Wochen vor dem Überprüfungstermin oder Nichterscheinen zum Prüfungstermin 350,—</p> <p>1.2.3.2 Rücktritt von der mündlichen Überprüfung später als zwei Wochen nach Bekanntgabe des Überprüfungstermins oder Nichterscheinen zum Überprüfungstermin 150,—“.</p> <p>2.2.3 Die Tarifnummer 1.3.9 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.3.9 Ermächtigung zur Ausbildung von Berufspraktikanten für nichtärztliche Heilberufe je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6.“.</p> <p>2.2.4 In der Tarifnummer 1.4.1.1 werden die Wörter „als Inhaber oder Pächter einer“ durch die Wörter „für eine“ ersetzt.</p> <p>2.2.5 Die Tarifnummer 1.4.1.2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.4.1.2 Eröffnungsbesichtigung (§ 6) einschließlich Wege- und Wartezeit sowie der Genehmigung zur Eröffnung der Apotheke je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6.“.</p> <p>2.2.6 In der Tarifnummer 1.4.1.2.1 wird hinter dem Wort „Verwaltungsaufwand“ die Textstelle „einschließlich der Wege- und Wartezeit“ eingefügt.</p> <p>2.2.7 Die Tarifnummer 1.4.1.3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„1.4.1.3 Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis (§ 4) je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6.“.</p> |
|---|---|

2.2.8	Die Tarifnummer 1.4.1.5 erhält folgende Fassung: „1.4.1.5 Genehmigungen von Versorgungsverträgen (§14) 160,— bis 2700,—“.	2.1.2	Erlaubnis gemäß § 44 IfSG .. 250,—
2.2.9	Hinter der Tarifnummer 1.4.1.5 wird folgende Tarifnummer 1.4.1.5.1 angefügt: „1.4.1.5.1 Erweiterung und Änderung der Genehmigungen 50,— bis 500,—“.	2.1.3	Prüfung der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen nach § 49 Absatz 3 IfSG 350,—
2.2.10	Die Tarifnummern 1.4.1.6, 1.4.2, 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 erhalten jeweils folgende Fassung: „1.4.1.6 Schließung einer Apotheke nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen beziehungsweise § 64 Absatz 4 Nummer 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3587), zuletzt geändert am 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1071, 1072) in der jeweils geltenden Fassung je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6“.	2.1.4	Weitere Prüfungen der Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Einrichtungen aufgrund von Veränderungsanzeigen nach § 50 IfSG bis 350,—“.
	„1.4.2 Amtshandlungen nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert am 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2063), in der jeweils geltenden Fassung“.	2.2.12	Die bisherigen Tarifnummern 2.1.3 und 2.1.4 werden die Tarifnummern 2.1.5 und 2.1.6.
	„1.4.2.3.1 Prüfung der Pläne ohne Ortsbesichtigung je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6“.	2.2.13	Die Tarifnummern 2.2 bis 2.2.2.2 erhalten folgende Fassung: „2.2 Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz 2.2.1 Überwachungstätigkeiten im Rahmen von klinischen Prüfungen gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 40 bis 42 sowie der Leitlinie Gute Klinische Praxis (GCP) einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
	„1.4.2.3.2 Prüfung der Pläne mit Ortsbesichtigung einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6“.	2.2.2	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder § 72 einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
2.2.11	Die Tarifnummern 2.1 bis 2.1.2 werden durch die folgenden Tarifnummern 2.1 bis 2.1.4 ersetzt: „2.1 Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften in der Fassung vom 10. April 1975 (BGBl. II S. 457), geändert am 17. März 1982 (BGBl. II S. 287), in der jeweils geltenden Fassung 2.1.1 Zulassung von Ärzten zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG 60,—	2.2.2.1	Erweiterung und Änderung der Erlaubnisse einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
		2.2.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisse sowie die Anordnung des Ruhens für diese Erlaubnisse einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6“.
		2.2.14	In der Tarifnummer 2.2.7 wird hinter dem Wort „Anmahnungen“ folgende Textstelle eingefügt: „einschließlich der Wege- und Wartezeit“.
		2.2.15	Die Tarifnummern 2.2.10 bis 2.2.11.2 erhalten folgende Fassung: „2.2.10 Besichtigung oder Besprechung auf Wunsch eines Betriebes, Nachbesichtigung auf Grund einer Auflage oder Beanstandung einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde Gebühr nach § 6
		2.2.11	Überwachung nach § 64 von Betrieben und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, gesammelt, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden

	einschließlich der Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6	2.4.7	Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 ChemVerbotsV je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6
2.2.11.1	Kann eine angemeldete Überwachung infolge Verschuldens der Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, sind für den entstandenen Verwaltungsaufwand einschließlich der Wege- und Wartezeit zu erheben	Gebühr nach § 6	2.4.7.1	Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis sowie die Erteilung von Auflagen gemäß § 2 Absatz 4 ChemVerbotsV je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6
2.2.11.2	Untersuchung von Proben gemäß § 65 je Probe	100,— bis 30000,—“.	2.4.7.2	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.
2.2.16	In der Tarifnummer 2.2.11.3 wird die Textstelle „nach Tarifnummer 2.2.11“ durch die Textstelle „nach den Tarifnummern 2.2.11 und 2.2.11.1“ ersetzt.		2.2.20	Die Tarifnummern 2.5 bis 2.6.2.1 werden gestrichen.	
2.2.17	Die Tarifnummern 2.2.12 und 2.2.13 erhalten folgende Fassung: „2.2.12 Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Arzneimittel nach § 65 Absatz 4 je angefangene halbe Stunde 2.2.13 Anordnung nach § 64 Absatz 4 Nummer 4 oder § 69 einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung sowie Wege- und Wartezeit je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.	2.2.21	Hinter der Tarifnummer 2.10.4 wird folgende Tarifnummer 2.10.5 angefügt: „2.10.5 Untersuchung von Medizinprodukten gemäß § 26 Absatz 6 Nummer 2 (beachten und prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen lassen, sowie Proben nehmen), je Probe 100,— <i>DM</i> bis 30 000,— <i>DM</i> “.	
2.2.18	Die Tarifnummern 2.3.1 und 2.3.1.1 erhalten folgende Fassung: „2.3.1 Prüfung der GLP-Bedingungen nach § 19 b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP je angefangene halbe Stunde 2.3.1.1 Nachbesichtigung nach § 19 b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP nach Verursachung durch den Antragsteller je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6 Gebühr nach § 6“.	2.2.22	Die Tarifnummer 3.4 erhält folgende Fassung: „3.4 Erstbelehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 IfSG je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.
2.2.19	Hinter der Tarifnummer 2.4.6 werden folgende Tarifnummern 2.4.6.1 bis 2.4.7.2 angefügt: „2.4.6.1 Anordnung, einschließlich erforderlicher Nachbesichtigung gemäß § 23 Chemikaliengesetz je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6	2.2.23	Die Tarifnummer 3.5 wird gestrichen.	
			2.2.24	Die Tarifnummern 3.6 und 3.8 erhalten jeweils folgende Fassung: „3.6 Nachträgliche Ausfertigungen (Tarifnummern 3.3 und 3.4) je	22,—“.
				„3.8 Gutachtliche Äußerung mit allgemeiner Untersuchung gegebenenfalls einschließlich Urinuntersuchung – Eiweiß, Zucker, Urobilinogen, Sediment- und Lues-Schnell-Reaktion – sowie gegebenenfalls zusätzlicher apparativer Diagnostik, z.B. Lungenfunktionsprüfung, EKG, Audiometrie einschließlich Schreibarbeiten (Benutzungsgebühren) bis	73,— 500,—“.
			2.2.25	Die Tarifnummern 3.17 und 3.21.5 erhalten jeweils folgende Fassung: „3.17 Begehung eines Krankenhauses nach § 36 IfSG oder § 5 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), geändert am 7. März 2000 (HmbGVBl. S. 67), nach Feststellung von Beanstan-	

	dungen im Rahmen der krankenhaushygienischen Überwachung bis	825,— 1650,—“.	2.3	Teil IV wird wie folgt geändert:	
	„3.21.5 nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnete Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung bei übertragbaren Krankheiten.“		2.3.1	Die bisherigen Tarifnummern 1.1 bis 1.1.5 werden durch die folgenden Tarifnummern 1.1 bis 1.1.15 ersetzt:	
2.2.26	Die Tarifnummern 5.2 bis 5.4 werden gestrichen.		„1.1	Bakteriologische Untersuchungen eines Lebensmittels auf Keimgehalt, pathogene Bakterien und ihre Gifte (einschließlich einer möglichen kurzen Mitteilung über das Untersuchungsergebnis)	
2.2.27	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		1.1.1	Färbung und Mikroskopie von Präparaten	10,—
	Tarifnummer 5.7	9,—	1.1.2	Probenaufbereitung und quantitative Gesamtkeimzahlbestimmung	35,—
	Tarifnummer 7.1.1.1	90,—	1.1.3	quantitative Keimbestimmung auf Selektivmedien, je Keimgruppe (zusätzlich zu Tarifnummer 1.1.2), (coliforme Keime, Enterobacteriaceen [einschließlich Escherichia coli], Laktobakterien, Hefen, Schimmelpilze, Bacillus cereus, Staphylococcus aureus)	10,—
	Tarifnummer 7.1.1.2	106,—	1.1.4	Anreicherung, Isolierung und qualitative Keimbestimmung, je Keimart (Bacillus cereus, Staphylococcus aureus, Clostridien, Fäkalstreptokokken, Pseudomonas aeruginosa)	40,—
	Tarifnummer 7.1.1.3	129,—	1.1.5	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von Salmonellen in 25 g bis 50 g . . . bis	40,— 60,—
	Tarifnummer 7.1.1.4	172,—	1.1.6	Anreicherung, Isolierung und Identifizierung von pathogenen Erregern, je Keimgruppe (Vibrionen [insbesondere Cholera-Erreger, Vibrio parahaemolyticus], Listeria monocytogenes, Yersinia, Campylobacter) in 25 g bis 50 g	50,—
	Tarifnummer 7.1.1.5	189,—	1.1.7	Nachweis tierischer Zoonose-Erreger (zum Beispiel: Wurmeier) in Tiermaterial . . bis	8,— 25,—
	Tarifnummer 7.1.1.6	240,—	1.1.8	Bestimmung des Serotyps des isolierten Bakterienstammes, je Isolat bis	27,— 72,—
	Tarifnummer 7.1.1.7	295,—	1.1.9	Stammtypisierung mittels PFGE (einschließlich Gutachten und Gelfoto)	130,—
	Tarifnummer 7.1.1.8	312,—	1.1.10	Nachweis eines Toxingens mittels PCR bis	57,— 137,—
	Tarifnummer 7.1.2.1	130,—			
	Tarifnummer 7.1.2.2	206,—			
	Tarifnummer 7.1.2.3	311,—			
	Tarifnummer 7.1.3	67,—			
	Tarifnummer 7.2.1	78,—			
	Tarifnummer 7.2.1.1	19,—			
	Tarifnummer 7.2.2	295,—			
	Tarifnummer 7.2.3	312,—			
	Tarifnummer 7.2.4	351,—			
	Tarifnummer 7.2.5	19,—			
	Tarifnummer 7.2.7	39,—			
	Tarifnummer 7.2.8	39,—			
	Tarifnummer 7.2.9	55,—			
	Tarifnummer 7.2.10 bis	78,— 278,—			
	Tarifnummer 7.2.12	19,—			
	Tarifnummer 7.2.13	19,—			
	Tarifnummer 7.2.14 bis	19,— 278,—			
	Tarifnummer 7.2.15 bis	55,— 198,—			
	Tarifnummer 7.3.1	72,—			
	Tarifnummer 7.3.2 bis	19,— 231,—			
	Tarifnummer 7.3.3	19,—			
	Tarifnummer 7.4.1	85,—			
	Tarifnummer 7.4.2.1	21,50			
	Tarifnummer 7.4.2.2	58,—			
	Tarifnummer 7.4.2.3	58,—			

1.1.11	Toxin-Nachweis im ELISA, je Bestimmung	29,—		festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind die Wege- und Wartezeit je halbe Stunde zu erheben	Gebühr nach § 6“.
1.1.12	Toxin-Nachweis im Tierversuch (Maus), je Probe	190,—			
1.1.13	Abgabe eines Bakterienstammes bis	30,— 90,—			
1.1.14	Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens (gegebenfalls mit Beratung des Auftraggebers) bis	65,— 450,—	2.3.8	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Tarifnummer 5.1.1	15,—
				bis	60,—
				Tarifnummer 5.1.4	15,—
				bis	300,—
1.1.15	Beratung vor Ort, Ortsbe- sichtigung je angefangene halbe Stunde	Gebühr nach § 6“.		Tarifnummer 5.1.5	18,— 72,—
2.3.2	Hinter der Tarifnummer 1.8.3.2 werden folgende Tarifnummern 1.8.3.3 bis 1.8.3.3.2 angefügt:			Tarifnummer 5.1.6	80,— 300,—
	„1.8.3.3 für Niedertemperatur-Plasma-Sterilisatoren			Tarifnummer 5.1.7	20,—
	1.8.3.3.1 bis zu 3 Proben	70,—	2.3.9	Hinter der Tarifnummer 5.1.12 wird folgende Tarifnummer 5.1.13 angefügt:	
	1.8.3.3.2 für jede weitere Probe	20,—“.		„5.1.13 Anfertigung von Gutachten	60,— 440,—“.
2.3.3	Die Tarifnummer 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:				
	„2.1.2.1 Anfertigung von Gutachten	Gebühr nach § 6“.	2.3.10	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.3.4	Die bisherige Tarifnummer 4.8 wird durch folgende neue Tarifnummern 4.8 bis 4.8.7 ersetzt:			Tarifnummer 5.3.1	20,— 89,—
	„4.8 Anträge auf Zulassung zur Begasung von Schiffsladungen für Schiffe			Tarifnummer 5.3.4	15,— 128,—
	4.8.1 bis 1000 BRZ	100,—		Tarifnummer 5.3.8	20,— 43,—
	4.8.2 von 1001 BRZ bis 5000 BRZ	200,—	2.3.11	Die Tarifnummer 5.3.10 wird gestrichen.	
	4.8.3 von 5001 BRZ bis 10 000 BRZ	300,—	2.3.12	In der Tarifnummer 5.3.11.5 wird der bisherige Gebührenrahmen „10,— bis 133,— “ durch den Gebührenrahmen „10,— bis 100,— “ ersetzt.	
	4.8.4 von 10 001 BRZ bis 25 000 BRZ	400,—	2.4	Teil V wird wie folgt geändert:	
	4.8.5 von 25 001 BRZ bis 50 000 BRZ	550,—	2.4.1	In der Überschrift werden die Wörter „und Gesundheitlicher Verbraucherschutz“ angefügt.	
	4.8.6 von 50 001 BRZ bis 75 000 BRZ	700,—	2.4.2	Die Tarifnummer 1.1.7 erhält folgende Fassung:	
	4.8.7 über 75 000 BRZ	750,—“.		„1.1.7 Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Tierschutz-Transportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1338) sowie nach der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen	40,— 200,—“.
2.3.5	Die Tarifnummer 4.9.1 erhält folgende Fassung:				
	„4.9.1 Beaufsichtigung von Durchgasungen mit hochgiftigen Stoffen (ausgenommen Tarifnummern 4.8 bis 4.8.7)“.				
2.3.6	In den Tarifnummern 4.9.4 und 4.9.5 wird jeweils die Textstelle „Bundes-Seuchengesetzes“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.				
2.3.7	Hinter der Tarifnummer 4.9.6 wird folgende Tarifnummer 4.10 angefügt:		2.4.3	Hinter der Tarifnummer 1.1.8 wird die folgende Tarifnummer 1.1.9 angefügt:	
	„4.10 Kann die Beaufsichtigung einer angemeldeten Durchgasung (Tarifnummer 4.9.1) infolge Verschuldens des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten zum			„1.1.9 Erteilung einer Erlaubnis für die gewerbliche Beförderung von Wirbeltieren gemäß § 11 der Tierschutz-Transportver-	

	ordnung in der jeweils geltenden Fassung	40,—			
	bis	200,—“.			
2.4.4	Die bisherigen Tarifnummern 1.4 und 1.4.1 werden durch die folgenden neuen Tarifnummern 1.4 bis 1.4.6 ersetzt:				
„1.4	Amtshandlungen nach der Hundeverordnung vom 18. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 152) in der jeweils geltenden Fassung				220,—
1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 1 ...	400,—			
1.4.2	Ablehnung eines Antrages nach § 2 Absatz 1	300,—			
1.4.3	Freistellung (befristet) von der Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 3	100,—			
1.4.4	Freistellung (unbefristet) von der Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 3	200,—			
1.4.5	Anordnung nach § 6 Absatz 3 oder § 7 Absätze 3 und 4 sowie Untersagung nach § 7 Absätze 1 und 2	200,—			
1.4.6	Erstattung von zusätzlichen Auslagen für Fremdleistungen nach §§ 2 und 7 im tatsächlichen Umfang“.				
2.4.5	Hinter der Tarifnummer 1.8 werden die folgenden Tarifnummern 1.9 bis 1.11.2 angefügt:				
„1.9	Bestellung von Gegenprobensachverständigen für Lebensmittel nach § 42 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes	100,—			
	bis	1000,—			
1.10	Amtshandlungen nach dem Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert am 17. Mai 2000 (BGBl. I S. 710), sowie der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert am 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 961, 964), und der Verordnung über Spirituosen vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310), in den jeweils geltenden Fassungen				
1.10.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung auf Grund von § 27 des Weingesetzes	30,—			
	bis	1500,—			
1.10.2	Erteilung einer Prüfnummer für Branntwein gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Spirituosen	220,—			
			1.10.3	Erteilung einer Prüfnummer für Schaumwein gemäß § 21 des Weingesetzes in Verbindung mit §§ 22 bis 26 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert am 1. August 2000 (BAnz. Nr. 155)	220,—
			1.10.4	Ausgabe von vorgeschriebenen Begleitpapieren gemäß des Anhangs III der Verordnung (EWG) 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (Abl. EG Nr. L 200 S. 10), geändert am 20. Juli 1999 (Abl. EG Nr. L 188 S. 33), in Verbindung mit § 19 der Wein-Überwachungsverordnung je Dokument	12,— 50,—
			1.11	Amtshandlungen nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2053, 2055), in der jeweils geltenden Fassung	
			1.11.1	Anerkennung eines natürlichen Mineralwassers nach § 3	675,— 1000,—
			1.11.2	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung nach § 5	830,— 1600,—
				Neben der Gebühr sind Aufwendungen, die durch die Einholung geologischer Sachverständigengutachten entstehen, als besondere Auslagen zu erstatten.“	
			2.4.6	Die bisherige Tarifnummer 3.7 wird durch die folgenden neuen Tarifnummern 3.7 bis 3.10 ersetzt:	
			„3.7	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Exportbescheinigungen für Lebensmittel nichttierischer Herkunft, kosmetischer Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände oder deren Rohstoffe	20,— 2500,—
			3.8	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln	15,— 50,—

<p>3.9 Bestätigungen von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe 20,— bis 50,—</p> <p>3.10 weitere Ausfertigungen je ... 5,— bis 30,—“.</p> <p>2.4.7 Die Tarifnummer 4.1 erhält folgende Fassung: „4.1 Gutachtliche Äußerung durch Tierärzte Gebühr nach § 6“.</p> <p>2.4.8 Die bisherigen Tarifnummern 4.2.1 und 4.2.2 werden gestrichen. Die Tarifnummern 4.2.3 bis 4.2.3.2 werden Tarifnummern 4.2.1 bis 4.2.1.2.</p> <p>2.4.9 In den Tarifnummern 5 und 5.2 werden jeweils die Wörter „sowie von bei Schlachtungen anfallendem Restblut und Wasser“ gestrichen.</p> <p>2.4.10 Die Tarifnummer 5.3 erhält folgende Fassung: „5.3 Abschließende Beseitigung von spezifischem Risikomaterial im Sinne der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (Abl. EG Nr. L 158 S. 76) in Verbrennungsanlagen je kg 0,20 bis 2,— mindestens 50,— bei gleichzeitiger Anwendung der Tarifnummer 5.1 mindestens 25,—“.</p>	<p>2.4.11 Die Tarifnummer 8.8 erhält folgende Fassung: „8.8 Ausstellung von je einer Gesundheits- und/oder Genussstauglichkeitsbescheinigung“.</p> <p>2.4.12 Die bisherige Tarifnummer 8.10.4 wird durch folgende neue Tarifnummern 8.10.4 bis 8.10.7 ersetzt: „8.10.4 Besondere Bescheinigungen auf Anforderung des Verfügungsberechtigten 30,— 8.10.5 Weitere Ausfertigung von Bescheinigungen 6,— 8.10.6 Zusätzliche Ausfertigung von Veterinärkontrollbescheinigungen je 15,— bis 50,— 8.10.7 Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück 12,—“.</p> <p>2.4.13 In der Tarifnummer 9.3.1.1 wird hinter dem Wort „Einhufer“ folgende Textstelle eingefügt: „(außer Zucht- und Sportpferden)“.</p> <p>2.4.14 Hinter der Tarifnummer 9.3.1.1 wird folgende Tarifnummer 9.3.1.1.1 angefügt: „9.3.1.1.1 Zucht- und Sportpferde je Tier 20,— mindestens 60,—“.</p> <p>2.4.15 In der Tarifnummer 9.5.6 wird der Gebührensatz „15,—“ durch den Gebührenrahmen „15,— bis 50,—“ ersetzt.</p>
--	---

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschnulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2000.

Sechste Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen

Vom 5. Dezember 2000

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

Die Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 6 bis 6.3 werden durch folgende Nummern 6 bis 6.2.5 ersetzt:

„6. Fotokopien	
6.1 Schwarz-weiß-Kopien	
6.1.1 im Format 210 x 297 mm (DIN A 4), je	1,—
6.1.2 im Format 297 x 420 mm (DIN A 3), je	2,—
6.1.3 Kopien aus dem Leserückvergrößerungsgerät, je	3,—
6.1.4 Die Gebühr beträgt mindestens je Auftrag	5,—
6.2 Farbkopien	
6.2.1 im Format DIN A 4, je	10,—
6.2.2 im Format DIN A 3, je	15,—
6.2.3 im Format 420 x 594 mm (DIN A 2), je	25,—
6.2.4 im Format 594 x 841 mm (DIN A 1), je	45,—
6.2.5 Bei Kopien mit besonderer Schwierigkeit erhöhen sich die jeweiligen Gebührensätze um 25 vom Hundert.“	
2. In Nummer 7 wird der Gebührenrahmen „50,— bis 1 000,—“ durch den Gebührenrahmen „50,— bis 2 500,—“ ersetzt.
3. Nummer 10 wird durch folgende Nummern 10 bis 10.2 ersetzt:

„10. Selbstherstellung durch den Benutzer	
10.1 Fotokopien, je	0,30
10.2 Kopien aus dem Leserückvergrößerungsgerät, je	2,—“.

§ 2

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden am Ende der Nummer 1 das Wort „und“ und am Ende der Nummer 2 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die entstehenden Entnahme- und Transportkosten.“	
--	--
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	58,50
Nummer 1.2	43,—
Nummer 1.3	33,50
Nummer 3.1	32,—
Nummer 3.2	48,—
Nummer 3.3	17,—
 - 2.2 Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Bereitstellung wissenschaftlich interpretierter Bohrungen	
4.3.1 als Schichtenverzeichnis	10,—
4.3.2 als Säulenprofil	25,—“.
 - 2.3 Die Nummern 5 bis 5.2.2.4 werden durch folgende Nummern 5 bis 5.2.2.6 ersetzt:

„5 Geologische, hydrogeologische und ingenieurgeologische Arbeiten	
5.1 Geländearbeiten	
5.1.1 Durchführung von Schlitzsondierungen einschließlich Ansprache des erbohrten Profils je angefangener Meter	22,—
Mindestgebühr	110,—
5.1.2 Entnahme und Bestimmung ungestörter Proben aus vom Auftraggeber hergestellten Schürflöchern nach DIN 4021 je Probe	36,—
5.1.3 Entnahme von Wasserproben aus vorhandenen Wasserbeobachtungs-Bohrungen nach DIN 4021 je Probe	36,—
5.1.4 Bestimmung der Dichte des Bodens nach DIN 18125, Teil 2 je Probe	81,—
5.1.5 Sondieren mit der leichten Rammsonde nach DIN 4094 je angefangener Meter	29,—
Mindestgebühr	145,—
5.2 Laborarbeiten	
5.2.1 Bestimmung des Wassergehaltes nach DIN 18121	25,—

<p>5.2.2 Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123</p> <p>5.2.2.1 durch Trockensiebung und Sedimentation 150,—</p> <p>5.2.2.2 durch Trockensiebung 63,—</p> <p>5.2.2.3 durch Siebung nach nassem Abtrennen der Feinteile 86,—</p> <p>5.2.2.4 durch Sedimentation je Fraktion 65,—</p> <p>5.2.2.5 durch Sedimentation (Aräometermethode) 100,—</p> <p>5.2.2.6 durch Laseranalyse (0,5 bis 1000µm) und Siebung (mehr als 1000µm) und Revalidierung 100,—“.</p> <p>2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <p>Nummer 5.2.3.1 180,—</p> <p>Nummer 5.2.3.2 150,—</p> <p>Nummer 5.2.3.4 80,—</p> <p>Nummer 5.2.3.5 100,—</p> <p>Nummer 5.2.3.6 350,—</p> <p>Nummer 5.2.3.7 35,—</p> <p>Nummer 5.2.3.8 40,—</p> <p>Nummer 5.2.3.9 90,—</p> <p>2.5 Die Nummern 5.2.4.1 bis 5.2.6.4 werden durch folgende Nummern 5.2.4 bis 5.2.6.4 ersetzt:</p> <p>„5.2.4 Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN 18130</p> <p>5.2.4.1 Untersuchung im Versuchszylinder bei konstantem oder veränderlichem hydraulischem Gefälle je Probe 100,—</p> <p>5.2.4.2 Untersuchung in der Triaxialzelle im gesättigten Zustand unter konsolidierten Bedingungen je Probe 300,—</p> <p>5.2.5 Bestimmung der Zusammendrückbarkeit nach DIN 18135</p> <p>5.2.5.1 bis zu 5 Laststufen 300,— je weitere Laststufe 90,—</p> <p>5.2.5.2 bei gleichzeitiger Bestimmung der Zeitsetzungskurve Mehrkosten je Laststufe 90,—</p> <p>5.2.5.2 Quellenversuch 150,—</p> <p>5.2.6 Bestimmung der Scherfestigkeit</p> <p>5.2.6.1 Bestimmung der einaxialen Druckfestigkeit nach DIN 18136 je Probe 100,—</p> <p>5.2.6.2 Zweiaxialer Scherversuch an bindigen Böden nach DIN 18137, Teil 3 an mindestens drei Einzelversuchen 330,— jeder weitere Einzelversuch 110,—</p> <p>5.2.6.3 Zweiaxialer Scherversuch an nichtbindigen Böden an mindestens drei Einzelversuchen 270,— jeder weitere Einzelversuch 90,—</p>	<p>5.2.6.4 Triaxialversuch im gesättigten oder teilgesättigten Zustand gegebenenfalls mit Porenwasserdruckmessung (D, CU, UU) nach DIN 18137, Teil 2 an mindestens drei Einzelproben 900,— jeder weitere Einzelversuch 300,—“.</p> <p>2.6 In Nummer 6 wird der einzige Satz gestrichen.</p> <p>2.7 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:</p> <p>Nummer 6.2.1 300,—</p> <p>Nummer 6.2.2 374,—</p> <p>Nummer 6.2.3 74,—</p> <p>Nummer 6.2.4 150,—</p> <p>Nummer 6.2.5 226,—</p> <p>Nummer 6.3.1 226,—</p> <p>Nummer 6.3.2 300,—</p> <p>Nummer 6.4.1 38,—</p> <p>Nummer 6.4.2 53,—</p> <p>Nummer 6.4.3 30,—</p> <p>Nummer 6.5.1 30,—</p> <p>Nummer 6.5.2 120,—</p> <p>Nummer 6.5.3 75,—</p> <p>Nummer 6.5.4 90,—</p> <p>Nummer 6.5.5 44,— bis 90,—</p> <p>Nummer 6.6.1 106,—</p> <p>Nummer 6.6.2 60,—</p> <p>Nummer 6.6.3 75,—</p> <p>Nummer 6.6.4 75,—</p> <p>Nummer 6.6.5 30,—</p> <p>Nummer 6.7.1 32,—</p> <p>Nummer 6.7.2 198,— bis 460,—</p> <p>2.8 Hinter Nummer 6.7.2 werden folgende Nummern 7 bis 7.2 angefügt:</p> <p>„7 Bereitstellung oder Aufbereitung von Unterlagen und Daten</p> <p>7.1 Datensammlungen oder Karten in digitaler Form (zum Beispiel auf Disketten oder CD-ROM) ... 50,— bis 2 000,—</p> <p>7.2 Mehraufwand für erforderliche gesonderte Arbeiten (zum Beispiel Datennachbearbeitung) nach Zeitaufwand“.</p>
--	---

§ 3

**Gebührenordnung
für das Institut für Angewandte Botanik
der Universität Hamburg**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung für das Institut für Angewandte Botanik der Universität Hamburg vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243), geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird der Gebührensatz „36,75“ durch den Gebührensatz „37,25“ ersetzt.

§ 4

**Gebührenordnung
für wissenschaftliche Bibliotheken**

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert

am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird hinter dem Wort „anderen“ die Textstelle „ , unter die Leihverkehrsordnung vom 24. November 1993 (Amtl. Anz. 1994 S. 242) fallenden“ eingefügt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Bestellung von Werken oder Kopien im Auswärtigen Leihverkehr, je Bestellschein oder je elektronischer Bestellung unabhängig vom Liefererfolg“.

2.2 Die Nummern 6 bis 6.4.3 werden durch folgende Nummern 6 bis 6.5.4 ersetzt:

„6 Fotografische Arbeiten

6.1 Anfertigung von Negativen

6.1.1 Arbeiten in schwarz-weiß

6.1.1.1 Reproduktionen je Stück (Aufnahme)
Mikrofiche oder Mikrofilm 0,50
24 x 36 mm 7,50
9 x 12 cm 25,—

6.1.1.2 Duplikate
je Mikrofiche 10,—
je Meter Mikrofilm 5,—

6.1.2 Reproduktionen farbig je Stück (Aufnahme)
24 x 36 mm 10,—
9 x 12 cm 45,—

6.2 Anfertigung von Vergrößerungen in schwarz-weiß auf Fotopapier je Stück
9 x 12 cm 6,—
13 x 18 cm 8,—
18 x 24 cm 12,—
24 x 30 cm 16,—

6.3 Anfertigung von Umkehraufnahmen (Dia) farbig je Stück
24 x 36 mm 13,50
9 x 12 cm 67,—

Bei einer Abnahme von mindestens 10 Aufnahmen desselben Objekts wird eine Gebührenermäßigung von 40 vom Hundert (v. H.), von mindestens 5 Aufnahmen von 20 v. H. und von mindestens 3 Aufnahmen von 10 v.H. gewährt.

6.4 Anfertigung von

6.4.1 Digital-Print in schwarz-weiß und farbig
9 x 12 cm 6,—
10 x 15 cm 7,—
13 x 18 cm 8,—
18 x 24 cm 12,—
210 x 297 mm (DIN A 4) 20,—

6.4.2 Flachbettscan schwarz-weiß und farbig

6.4.2.1 Scan vom Buch (ohne Nachbearbeitung)
Grundpreis je Doppelseite 6,—
zuzüglich Diskette
(bis zu 3 Seiten) 1,—
oder
zuzüglich CD-ROM (ab 3 Seiten) 3,—

6.4.2.2 Scan von Sonderbeständen (mit Nachbearbeitung)
bis 15 Megabyte (MB) 30,—
über 15 MB bis 23 MB 40,—
über 23 MB bis 36 MB 50,—
über 36 MB bis 72 MB 70,—
über 130 MB 80,—

6.5 Anfertigung von

6.5.1 Fotokopien je Stück

6.5.1.1 DIN A 4 1,—

6.5.1.2 297 x 420 mm (DIN A 3) 2,—

6.5.2 Direktkopien (Film/positiv),
je Stück 2,—

6.5.3 Kopien aus dem Rückvergrößerungsgerät,
je Stück 2,—

6.5.4 Ausdrucken von Internetseiten (DIN A 4),
je Stück 0,15“.

2.3 In Nummer 7 wird die Bezeichnung „6.4.3“ durch die Bezeichnung „6.5.3“ ersetzt.

§ 5

Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. In Anlage A Nummer 14.1 wird der Gebührensatz „73,50“ durch den Gebührensatz „74,50“ ersetzt.

3. Anlage B wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Abnahme der Fremdenprüfung nach § 19 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Diplommusiklehrer vom 6. Februar 1992 (Amtl. Anz. S. 557), zuletzt geändert am 14. April 1999 (Amtl. Anz. S. 2329), für Diplommusiklehrer (Musiklehrer im freien Beruf und an Musikschulen) an der Hochschule für Musik und Theater“.

3.2 In Nummer 2.4.1.3 wird die Bezeichnung „§ 11 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

§ 6

**Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg
und das Zentrallabor Chemische Analytik
der Technischen Universität Hamburg-Harburg**

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg und das Zentrallabor Chemische Analytik der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird der Gebührensatz „36,75“ durch den Gebührensatz „37,25“ ersetzt.

§ 7

**Gebührenordnung
für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung
und der allgemeinen Fortbildung**

Die Anlagen A und B der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), werden wie folgt geändert:

1. Anlage A wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1	81,—
Nummer 2	105,—
Nummer 3	785,—
 - 1.1.2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. In den Fällen der Nummern 1 und 2 wird eine um 50 vom Hundert (v.H.) ermäßigte Gebühr erhoben von Studenten, wehrpflichtigen Bundeswehrangehörigen, sofern die Teilnahme nicht vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gefördert wird, Zivildienstleistenden, sofern die Teilnahme nicht nach den Regelungen des Bundesamtes für den Zivildienst gefördert wird, sowie deren Ehegatten ohne Einkommen; das Gleiche gilt für Schüler, soweit sie die Kurse nicht im Rahmen ihrer Schulausbildung gemäß § 29 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), unentgeltlich besuchen.“
 - 1.2 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze in DM die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1	282,03
Nummer 1.2	141,21
Nummer 2.1.1	2 592,26
Nummer 2.1.2	2 160,02

Nummer 2.1.3		1 728,17
Nummer 2.1.4		1 295,93
Nummer 2.1.5		864,09
Nummer 2.2.1		768,25
Nummer 2.2.2		533,94
Nummer 2.2.3		533,94
Nummer 2.2.4		533,94
Nummer 2.2.5		360,26
Nummer 2.3.1		720,14
Nummer 2.3.2		720,14
1.2.2 Die Nummern 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:		
„4.1 für ein Instrument mit einem Anschaffungswert bis zu 1 505,99 DM		78,23
4.2 für ein Instrument mit einem Anschaffungswert von 1 505,99 DM und mehr		156,47“.
1.2.3 In Nummer 4.3 wird der Gebührensatz DM „294,—“ durch den Gebührensatz „294,16“ ersetzt.		
2. In Anlage B Abschnitt I treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		
Nummer 3	140,—	
	bis 1 000,—	
Nummer 8.4	500,—	

§ 8

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 1.8 werden die Wörter „anrechenbare Kosten“ durch das Wort „Herstellungskosten“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 1.9 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mindestgebühr nach § 2 Absatz 1 darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.“
 - 2.3 Hinter Nummer 4.16 wird folgende Nummer 4.17 angefügt:

„4.17 Prüfung von ingenieurmäßig konstruierten Fassaden mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3“.
---	--
- 2.4 In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 10.2	12
Nummer 10.3.1	30

§ 9

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens
und des Wohnungsbaues**

§ 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaues vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 341), zuletzt geändert am 29. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 64), erhält folgende Fassung:

„§ 2

Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Gebührenpflicht für die in der Anlage unter den Nummern 1.2 bis 3.2 aufgeführten Amtshandlungen sind Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie Arbeitslose und deren Ehegatten befreit, soweit sie über kein eigenes Einkommen verfügen.“

§ 10

**Gebührenordnung
für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in Hamburg und seine Geschäftsstelle**

§ 5 Absatz 1 der Gebührenordnung für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 269), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für Bodenrichtwertkarten und Auszüge daraus in analoger Form beträgt 50 *DM* zuzüglich 50 *DM* pro Blatt.“

§ 11

**Gebührenordnung
für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung**

Hinter Nummer 4.2 der Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 392), wird folgende Nummer 4.3 angefügt:

„4.3 Anerkennung und Registrierung gemäß §§ 28 und 30 der Futtermittelverordnung in der Fassung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2715), zuletzt geändert am 26. Juli 2000 (BGBl. S. 1131), in der jeweils geltenden Fassung 50,—
bis 3 000,—“.

§ 12

Gebührenordnung für das Marktwesen

Die Anlage der Gebührenordnung für das Marktwesen vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Teil I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Tarifnummer 1102.3 wird gestrichen; die bisherige Tarifnummer 1102.4 wird Tarifnummer 1102.3
 - 1.2 Die Tarifnummern 1108.1 und 1108.2 erhalten folgende Fassung:

„1108.1 mit Grundausstattung	13,66
------------------------------------	-------

1108.2 mit zusätzlichen Einbauten	14,50
bis	30,00“.

- 1.3 In Tarifnummer 1110.6 wird der Gebührensatz „4,41“ durch den Gebührensatz „4,63“ ersetzt.
- 1.4 Hinter Tarifnummer 1120.0 werden folgende Tarifnummern 1120.1 und 1120.2 eingefügt:

„1120.1 Lager, Bearbeitungs- und Umschlagflächen, soweit im Folgenden nicht bei den einzelnen Umschlaghallen aufgeführt	11,00
1120.2 Büro-, Sozial- und Ausstellungsräume, soweit im Folgenden nicht bei den einzelnen Umschlaghallen aufgeführt	13,48“.
- 1.5 In Tarifnummer 1121.0 wird das Wort „Umschlaganlage“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.6 In Tarifnummer 1121.1 wird der Gebührensatz „8,51“ durch den Gebührensatz „8,94“ ersetzt.
- 1.7 Tarifnummer 1121.2 wird gestrichen.
- 1.8 In Tarifnummer 1122.0 wird das Wort „Umschlagfläche“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.9 Die Tarifnummern 1122.1 und 1122.2 werden gestrichen.
- 1.10 Die bisherige Tarifnummer 1122.3 wird durch folgende neue Tarifnummer 1122.1 ersetzt:

„1122.1 Lager- und Bearbeitungsflächen EZG	8,74“.
---	--------
- 1.11 In Tarifnummer 1123.0 wird das Wort „Leerguthalle“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.12 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1123.1	5,38
Tarifnummer 1123.2	6,44
Tarifnummer 1123.3	4,06
- 1.13 Die Tarifnummern 1124.0 und 1124.1 werden gestrichen.
- 1.14 In Tarifnummer 1125.0 wird das Wort „Umschlaganlage“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.15 In Tarifnummer 1125.1 wird der Gebührensatz „6,81“ durch den Gebührensatz „7,15“ ersetzt.
- 1.16 In Tarifnummer 1126.0 wird das Wort „Umschlaganlage“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.17 In Tarifnummer 1126.1 wird der Gebührensatz „9,22“ durch den Gebührensatz „9,68“ ersetzt.
- 1.18 Die Tarifnummern 1126.2 bis 1127.2 werden gestrichen.
- 1.19 In Tarifnummer 1128.0 wird das Wort „Umschlaganlage“ durch das Wort „Umschlaghalle“ ersetzt.
- 1.20 Tarifnummer 1129.0 erhält folgende Fassung:

„1129.0 Flächen in der Umschlaghalle West VI	10,08“.
---	---------
- 1.21 Die Tarifnummern 1131.0 und 1131.1, 1132.2 bis 1135.1 und 1136.0 bis 1136.2 werden gestrichen.
- 1.22 In Tarifnummer 1132.1 wird der Gebührensatz „7,86“ durch den Gebührensatz „8,25“ ersetzt.

- 1.23 Die bisherige Tarifnummer 1135.2 wird neue Tarifnummer 1135.0.
- 1.24 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- | | |
|--------------------------|------|
| Tarifnummer 1138.1 | 5,55 |
| Tarifnummer 1138.2 | 4,63 |
- 1.25 In Tarifnummer 1162.6 werden hinter dem Wort „Uhr“ die Wörter „ohne Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz“ eingefügt.
- 1.26 Tarifnummer 1164.0 erhält folgende Fassung:
- „1164.0 In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.2, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1106.4, 1107.0, 1108.1 bis 1108.2, 1110.1 bis 1138.2 und 1150.1 bis 1160.2 sind die Aufwendungen für gelieferte Energie, Heizung, Wasser und für Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben.
- Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.“
- 1.27 In Tarifnummer 1165.1 wird der Satz „Vorauszahlungen sind solange weiterzuzahlen, bis ein neuer Vorauszahlungsbescheid ergeht.“ angefügt.
- 1.28 In Tarifnummer 1180.0 wird der Gebührensatz „1,20“ durch den Gebührensatz „1,30“ ersetzt.
2. Teil II wird wie folgt geändert:
- 2.1 In der Überschrift der Tarifnummer 240 wird hinter der Textstelle „(Grundbetrag)“ ein Punkt und der Satz „Im Grundbetrag sind die Verwaltungskosten, die im Falle eines Verzichts des Bewerbers auf seine Zulassung entstehen, nicht enthalten.“ angefügt.
- 2.2 Tarifnummer 243 erhält folgende Fassung:
- „243. Bearbeitungsgebühr (Verwaltungsgebühr)
Verzichtet ein Bewerber auf seine Zulassung,
01 mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung 50,—
bis 500,—
02 innerhalb der letzten vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung und
– kann der Platz nicht anderweitig vergeben werden . . . 50,—
bis 2 000,—
– kann der Platz anderweitig vergeben werden 50,—
bis 1 000,—“.

- § 13
- Gebührenordnung
für die Gebiete des Arbeitsschutzes,
der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes**
- Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:
- Die Nummern 4.1 bis 4.1.5 werden durch folgende neue Nummern 4.1 bis 4.1.3 ersetzt:

„4.1 Genehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen	
4.1.1 Genehmigung nach § 3 zum Umgang mit umschlossenen und/oder offenen radioaktiven Stoffen	100,— bis 9 000,—
4.1.2 Genehmigung nach § 8 zur Beförderung radioaktiver Stoffe	100,— bis 1 000,—
4.1.3 Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen einer Genehmigung, je	80,— bis zu der Gebühr, die sich für die Genehmigung nach den Nummern 4.1.1 oder 4.1.2 ergeben würde“.
 - In Nummer 5.6.2.3 wird der Gebührensatz „240,—“ durch den Gebührensatz „160,—“ ersetzt.
 - Hinter Nummer 7.3.2 wird folgende Nummer 7.3.3 angefügt:

„7.3.3 Ausnahmen nach § 14	100,— bis 2 000,—“.
----------------------------	------------------------
 - In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 9.2 zweiter Gebührensatz	219,—
Nummer 15.2.2	160,—
Nummer 15.5.1	254,—
 - In Nummer 15.6.2.2 wird der Prüfungsfaktor „1,4“ durch den Prüfungsfaktor „1,6“ ersetzt.
 - In Nummer 20.1.1 wird der Gebührensatz „573,—“ durch den Gebührensatz „653,—“ ersetzt.
- § 14
- Gebührenordnung
für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**
- Die Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 254) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „30,— *DM*“ durch die Bezeichnung „40,— *DM*“ ersetzt.
- 1.2 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Verfahrensgebühr beträgt ab schriftlicher, terminvorbereitender Verfügung der oder des Vorsitzenden bei einem Gegenstandswert bis
- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| 1 000 <i>DM</i> | 10,— <i>DM</i> |
| 2 000 <i>DM</i> | 20,— <i>DM</i> |
| 4 000 <i>DM</i> | 50,— <i>DM</i> |
| 6 000 <i>DM</i> | 80,— <i>DM</i> |
| 8 000 <i>DM</i> | 110,— <i>DM</i> |
| 10 000 <i>DM</i> | 130,— <i>DM</i> |
| 14 000 <i>DM</i> | 150,— <i>DM</i> |
| 18 000 <i>DM</i> | 170,— <i>DM</i> |
| 24 000 <i>DM</i> | 190,— <i>DM</i> |
| 30 000 <i>DM</i> | 220,— <i>DM</i> |
| 40 000 <i>DM</i> | 260,— <i>DM</i> |
| 50 000 <i>DM</i> | 300,— <i>DM</i> |
| 70 000 <i>DM</i> | 380,— <i>DM</i> |
| 100 000 <i>DM</i> | 500,— <i>DM</i> |
| 200 000 <i>DM</i> | 820,— <i>DM</i> |
| 400 000 <i>DM</i> | 1 400,— <i>DM</i> |
| 700 000 <i>DM</i> | 2 300,— <i>DM</i> |
| 1 000 000 <i>DM</i> | 3 300,— <i>DM</i> |
| 1 500 000 <i>DM</i> | 4 400,— <i>DM</i> |
| 2 000 000 <i>DM</i> | 5 600,— <i>DM</i> |
| 3 000 000 <i>DM</i> | 7 800,— <i>DM</i> |
| 5 000 000 <i>DM</i> | 9 600,— <i>DM</i> |
| 7 000 000 <i>DM</i> | 11 400,— <i>DM</i> |
| 10 000 000 <i>DM</i> | 15 000,— <i>DM</i> |
| je weitere 5 000 000 <i>DM</i> | 5 000,— <i>DM</i> “. |
2. In § 4 Absatz 1 wird die Bezeichnung „30,— *DM*“ durch die Bezeichnung „40,— *DM*“ ersetzt.

§ 15

**Gebührenordnung
für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege,
Grün- und Erholungsanlagen**

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

- 1 In § 2 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
- „6. durch die nachträgliche Wärmedämmverkleidung von Gebäuden bis zu einer Tiefe von 0,2 m.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte werden die Eintragungen „Eiffestraße II“ durch „Eiffestraße I“, „Heidenkampsweg II“ durch „Heidenkampsweg I“ und „Hohe Bleichen III“ durch „Hohe Bleichen I“ ersetzt.
- 2.2 Der Abschnitt Bezirksamt Eimsbüttel wird wie folgt geändert:
- 2.2.1 Die Eintragung „Tibarg (Fußgängerzone) I“ wird durch die Eintragung „Tibarg (Fußgängerzone) II“ ersetzt.

- 2.2.2 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:
- „Eppendorfer Weg II“,
„Roman-Zeller-Platz III“.
- 2.3 Der Abschnitt Bezirksamt Bergedorf wird wie folgt geändert:
- 2.3.1 An der nach dem Alphabet bestimmten Stelle werden folgende Eintragungen eingefügt:
- „Johann-Adolf-Hasse-Platz I“,
„Kurt-A.-Körper-Chaussee III“.
- 2.3.2 Die Eintragung „Kampchausee III“ wird gestrichen.
- 2.3.3 Die Eintragung „Oberer Landweg zwischen Kampchausee und Wehrdeich III“ wird durch die Eintragung „Oberer Landweg zwischen Kurt-A.-Körper-Chaussee und Wehrdeich III“ ersetzt.
- 2.4 Im Abschnitt Bezirksamt Harburg wird an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle die Eintragung „Herbert-Wehner-Platz II“ eingefügt.
3. In Anlage 4 Nummer 2.3 wird hinter dem Wort „sie“ die Textstelle „für den Bau oder die Instandhaltung öffentlicher Abwasseranlagen erforderlich ist oder“ eingefügt.

Artikel 2

Aufgrund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), wird verordnet:

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der **Gebührenordnung für die Feuerwehr** vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303, 321), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.2.1	69,—
Nummer 2.1.1.1	284,—
Nummer 2.1.1.2	69,—
Nummer 2.1.2	99,—
Nummer 2.1.3	99,—
Nummer 2.1.5	49,50

Artikel 3

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 78), wird verordnet:

Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird hinter dem Wort „Naturschutzes“ die Textstelle „, des Energierechts“ eingefügt.
2. In § 6 wird in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils das Wort „Abfallgesetz“ durch die Bezeichnung „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Für Sondernutzungen zur Ausführung von Bau- und Unterhaltungsarbeiten
 1. an öffentlichen Abwasseranlagen und
 2. an U-Bahn-Verkehrswegen
 werden keine Gebühren erhoben.“
- 3.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Nummer 1.2.7.1 erhält folgende Fassung:
 „1.2.7.1 Änderung einer Anlage mit Herstellungskosten 40 v.H. der Gebühren nach Nummer 1.1, mindestens 300,—“.
- 4.2 In Nummer 1.2.8 wird das Wort „Sicherheitsanalysen“ durch das Wort „Sicherheitsberichten“ ersetzt.
- 4.3 Nummer 1.3.14 erhält folgende Fassung:
 „1.3.14 Regelmäßige Prüfungen nach § 52 Absatz 2 oder 3 von Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) unterliegen; hierunter fallen Anlagen in Betriebsbereichen nach § 1 Absatz 1 sowie genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 1 Absatz 3 Nummern 1 und 2 der Störfall-Verordnung“.
- 4.4 In Nummer 1.3.17 wird die Textstelle „Bundesgesetzblatt I Seite 1433 –“ durch die Textstelle „BGBl. I S. 1433 –, zuletzt geändert am 3. Mai 2000 – BGBl. I S. 632 –“ ersetzt.
- 4.5 Nummer 1.3.24 vierter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
 „– § 9 Absatz 6 und § 18 Absatz 2 – 12. BImSchV –,“.
- 4.6 In Nummer 1.3.25 wird der Gebührenrahmen „310,— bis 3 000,—“ durch den Gebührenrahmen „310,— bis 4 000,—“ ersetzt.
- 4.7 In Nummer 2.2.8 erhält der Spiegelstrich folgende Fassung:
 „– § 6 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 28. August 2000 (BGBl. I S. 1344)“.
- 4.8 Die Nummer „2.2.52 Fahrkostenpauschale je Einsatz 40,—“ wird durch die Nummer „2.2.54 Fahrkostenpauschale je Einsatz 40,—“ ersetzt.
- 4.9 In Nummer 3.24.1 wird folgender Satz angefügt:
 „Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung zugleich eine erforderliche Ausnahmegenehmigung nach einer Wasserschutzgebietsverordnung, ist die Gebühr stattdessen nach der für derartige Ausnahmegenehmigungen vorgesehenen Nummer festzusetzen.“
- 4.10 Hinter Nummer 3.24.4 wird folgende Nummer 3.24.5 eingefügt:
 „3.24.5 Beantragtes Erteilen einer befristeten Erlaubnis (§ 7 WHG) 150,—
 bis 5 000,—“.
- 4.11 In Nummer 3.36 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 4.12 Hinter Nummer 3.42 wird folgende neue Nummer 3.43 eingefügt:
 „3.43 Schriftliche Aufforderung, einer versäumten Informations- oder Übersendungspflicht gegenüber der Wasserbehörde nachzukommen 45,—“.
- 4.13 Die bisherige Nummer 3.43 wird Nummer 3.44.
- 4.14 Hinter Nummer 10.2 wird folgender neuer Abschnitt 11 eingefügt:
 „Abschnitt 11
 Energierechtliche Angelegenheiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), geändert am 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521, 2544) in der jeweils geltenden Fassung
- 11.1 Beantragtes Erteilen einer Genehmigung nach § 3 1 000,—
 bis 5 000,—
- 11.2 Anordnung nach § 18 100,—
 bis 2 000,—“.
- 4.15 Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 12.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nummer 3.10.1 erhält folgende Fassung:
 „3.10.1 Carbonathärte, Gesamthärte, Kb-Wert oder Ks-Wert, je 30,—“.
- 5.2 Nummer 3.16.3 erhält folgende Fassung:
 „3.16.3 gaschromatographisch nach DIN 38409 H 53 200,—“.
- 5.3 In Nummer 3.20.1 werden hinter dem Klammerzusatz die Wörter „einschließlich der erforderlichen Vorteste“ eingefügt.
- 5.4 Nummer 4.02.2 wird durch folgende neue Nummern 4.02.2 und 4.02.3 ersetzt:
 „4.02.2 Elementbestimmungen mittels ICP-AES (bis zu 10 Elemente) ... 200,—
 4.02.3 jedes weitere Element 15,—“.
- 5.5 Hinter Nummer 7.18.1 wird folgende Nummer 7.19 angefügt:
 „7.19 Bereitstellung und Weitergabe von gentechnisch verändertem Saatgut an andere Bundesländer im Rahmen der Gentechniküberwachung 60,—“.
- 5.6 In Nummer 9.10.1 werden hinter dem Wort „Ringversuch“ die Wörter „in Hamburg“ angefügt.

- 5.7 Hinter Nummer 9.10.3 wird folgende neue Nummer 9.11.1 eingefügt:
 „9.11.1 Länderübergreifende Ringver-
 suche 300,—
 bis 2 000,—“.
- 5.8 Die bisherige Nummer 9.11.1 wird Nummer 9.12.1.

Artikel 4

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), in Verbindung mit § 14 des Hafenvverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

In Nummer 10.3 der Anlage 1 der **Gebührenordnung für Maßnahmen** auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303, 311), wird der Gebührensatz „75,—“ durch den Gebührensatz „76,—“ ersetzt.

§ 2

Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 409), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303, 311), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies trifft insbesondere zu auf Marinefahrzeuge, Fahrzeuge von als gemeinnützig anerkannten Trägern sowie Forschungsschiffe.“
2. Anlage B wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Nummern 2.1.1 bis 2.1.1.2 werden durch folgende Nummern 2.1.1 bis 2.1.1.2 ersetzt:
 „2.1.1 für Seeschiffe mit einer liegegeldpflichtigen Benutzungsdauer von
 2.1.1.1 bis zu zwei Wochen je angefangenen Tag 3,05
 2.1.1.2 mehr als zwei Wochen je angefangenen Tag 5,10“.
- 2.2 Nummer 4.1.1.1 erhält folgende Fassung:
 „4.1.1.1 an den staatlich verwalteten Kai-
 strecken
 je angefangene 100 BRZ 6,30
 mindestens 59,80
 Diese Gebühr gilt auch für Sport-
 und Vergnügungsfahrzeuge.“
- 2.3 In Nummer 4.1.1.2 wird die Textstelle „des Viehpontons St. Pauli“ durch die Wörter „der Landeanlage Altona“ ersetzt.
- 2.4 Nummer 4.2.7 wird durch folgende Nummern 4.2.7 bis 4.2.7.2 ersetzt:
 „4.2.7 Eine Gebühr wird nicht erhoben
 4.2.7.1 bei Seeschiffen, die aufgrund einer Entscheidung des Oberhafenamtes zeitlich begrenzt (bis zu

4 Stunden) an einem öffentlichen Liegeplatz anstelle des eigentlich anzulaufenden Liegeplatzes anlegen müssen,

- 4.2.7.2 bei Fahrzeugen mit höchstens 20 t Tragfähigkeit, die zum sofortigen Löschen oder Laden anlegen, wenn das Löschen oder Laden innerhalb von 30 Minuten beendet ist.“

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303, 312), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Tarifnummer 112 wird folgende Tarifnummer 113 eingefügt:
 „113 zusätzliches Ankleiden 70,—“.
2. In Tarifnummer 128 wird hinter dem Wort „Tarifnummern“ die Bezeichnung „118,“ eingefügt.
3. Hinter Tarifnummer 133 wird folgende Tarifnummer 134 angefügt:
 „134 Kurzfristige Einäscherung binnen 6 Stunden nach Freigabe zur Einäscherung im Krematorium Öjendorf zusätzlich zu Tarifnummer 131 300,—“.
4. Tarifnummer 211 erhält folgende Fassung:
 „211 je Beisetzung für die gesetzliche Ruhezeit 700,—“.
5. Tarifnummer 322 wird gestrichen.
6. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 324 300,—
 Tarifnummer 325 300,—
7. Hinter Tarifnummer 361 wird folgende Tarifnummer 371 angefügt:
 „371 Beisetzung einer Urne oder eines Sarges von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 200,—“.
8. Hinter Tarifnummer 422 wird folgende Tarifnummer 423 angefügt:
 „423 eines Sarges nach Ablauf der Ruhezeit 500,—“.
9. In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
 Tarifnummer 511 32,—
 Tarifnummer 521 57,—

10. Hinter Tarifnummer 622 wird folgende Tarifnummer 623 angefügt:
„623 für eine Urne von Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres 300,—“.

Artikel 6

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 5 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Artikel 1 § 7 Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2000.

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Schornsteinfegerarbeiten**

Vom 5. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), geändert am 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

In § 8 Absatz 2 der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 288), wird der Betrag „1,99 Deutsche Mark“ durch den Betrag „2,04 Deutsche Mark“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. Dezember 2000.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg. — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,- DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

Anlage zur Verordnung
über die Veränderungssperre

Hausbruch 38



-  Plangebiet Hausbruch 38
-  Geltungsbereich der Veränderungssperre

Diese Anlage stiftet in das
Hamburgische Gesetz
und Verordnungsblatt Nr. 45/2000
einlegen!

